



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 11

Bayreuth, 12. Juli 2016

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 19. Juli 2016, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

4. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 10.06.2016
2. Bekanntgaben
3. Haushaltsjahr 2015;
Bekanntgabe des doppelten Jahresabschlusses 2015
4. Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth;
Generalsanierung der Turnhalle II;
Auftragsvergaben
5. Transparente Fördermöglichkeiten für Kommunen;
Antrag JL-Kreistagsfraktion
6. Naturschutz;
Erwerb von Grundstücken bei Kornbach aus Ausgleichs- und Ersatzmitteln
7. Brand- und Katastrophenschutz;
Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs MZF für die Freiwillige Feuerwehr Mistelgau
8. Brand- und Katastrophenschutz;
Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung eines Wechselladerträgerfahrzeuges für den westlichen Landkreis am Standort Waischenfeld
9. Förderung des Rettungsdienstes;
Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung eines Sanitätscontainers für das Bayerische Rote Kreuz - Kreisverband Bayreuth
10. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 06. Juli 2016

Landratsamt

Hübner

Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Förderung
des Wintersport-Leistungszentrums
nordischer Disziplinen im Fichtel-
gebirge für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt

27.650,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen

und Ausgaben mit 318.000,00 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) wird für die Haushaltsjahre 2010-2016 auf 17.932 € festgesetzt.
2. Die Umlage wird zu gleichen Teilen auf die 3 Gemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Warmensteinach, 10. Juni 2016
**Zweckverband zur Förderung
des Wintersport-Leistungszentrums
nordischer Disziplinen
im Fichtelgebirge**
Axel Herrmann
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus, Bahnhofstraße 100, 95485 Warmensteinach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Inhalt:

Kreisausschusssitzung
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2016
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Gefrees für das Haushaltsjahr 2016
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Therme Obersees
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Therme Obersees

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Gefrees für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 271.300,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 68.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 157.800,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
- Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt 87 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
- im Verwaltungshaushalt 1.813,79 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gefrees, 29. Juni 2016
Schulverband Mittelschule Gefrees
Schlegel
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche; die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres im Rathaus der Stadt Gefrees, Hauptstraße 22, 95482 Gefrees, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Therme Obernsees

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 20.06.2016 den Jahresabschluss 2013 gem. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen, den festgestellten Jahresgewinn auf die neue Jahresrechnung vorzutragen.

Der Feststellung des Jahresabschlusses ging die Abschlussprüfung gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 107 Abs. 2 und 3 GO und § 25 Abs. 2 EBV voraus. Mit der Durchführung der Abschlussprüfung war der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, München, beauftragt. Er hat zum Jahresabschluss 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zur Beanstandung geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch nachhaltige Betriebsfehlbeträge geprägt. Die Liquidität wird durch Verbandsumlagen sichergestellt."

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wird hiermit gem. § 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2013 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an 7 Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obernsees im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi.-Nr. 222, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 07. Juli 2016
Zweckverband Therme Obernsees
Hübner
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des
Jahresabschlusses 2014 des
Zweckverbandes Therme Obernsees**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 20.06.2016 den Jahresabschluss 2014 gem. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen, den festgestellten Jahresgewinn auf die neue Jahresrechnung vorzutragen.

Der Feststellung des Jahresabschlusses ging die Abschlussprüfung gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 107 Abs. 2 und 3 GO und § 25 Abs. 2 EBV voraus. Mit der Durchführung der Abschlussprüfung war der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, München, beauftragt. Er hat zum Jahresabschluss 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Durch Art.

107 Abs." 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch nachhaltige Betriebsfehlbeträge geprägt. Die Liquidität wird durch Verbandsumlagen sichergestellt."

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2014 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an 7 Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obernsee im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi.-Nr. 222, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 07. Juli 2016
Zweckverband Therme Obernsees
Hübner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Bayreuth

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth	IBAN DE36773501100570001206 BIC BYLADEM1SBT
Postbank Nürnberg	IBAN DE11760100850019810851 BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank	IBAN DE02773400760131571200 BIC COBADEFFXXX

Öffnungszeiten:	Landratsamt Bayreuth	Landratsamt Bayreuth Amt für Ausbildungsförderung
Montag:	07.30 - 15.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 18.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr

	Landratsamt Bayreuth Bauverwaltung	Landratsamt Bayreuth Soziale Hilfen, Senioren
Montag:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 18.00 Uhr	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr	07.30 - 13.00 Uhr

Landratsamt Bayreuth Kfz.-Zulassungsstelle:

Montag:	07.30 - 15.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss: Mo.-Do. 1/2 Stunde, Fr. 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen